

## Der neue türkische Zolltarif.

**Konstantinopel, 2. März.** Die Kammer hat auf dringlichem Wege den neuen allgemeinen Zolltarif und das dazu gehörige Gesetz mit Wirksamkeit vom 14. September 1916 für drei Jahre angenommen. Der Ausschussbericht hierzu stellt fest, daß diese Frist den Abschluß provisorischer Handelsverträge, wenn auch nur mit den verbündeten Mächten nicht hindere, da diese Mächte natürlich der Anwendung eines Konventionaltarifses, der vorteilhafter ist als der allgemeine Tarif, den Vorzug geben dürften. Es wäre, sagt der Bericht, bei gegenseitigem guten Willen möglich, bis zum 14. September d. J. Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Bulgarien zu schließen. Da der Krieg mit Gottes Hilfe vor Ablauf der dreijährigen Frist beendet sein wird, wird ein zweiter Tarif ausgearbeitet werden können auf Grundlagen, die den wirtschaftlichen Lebensbedingungen des Landes besser entsprechen.

Der neue allgemeine Zolltarif der Türkei ist offenbar bestimmt, den Abschluß von Tarifverträgen und das mit einem Vertragstarif vorzubereiten. Die Tarifverträge werden zunächst auch nur als provisorische Vereinbarungen in Betracht kommen.

Mit Deutschland haben antliche Vertragsverhandlungen schon Ende November vorigen Jahres begonnen. Kurz vorher, am 11. November v. J., hatte die türkische Regierung den Entwurf des Zolltarifs in der Kammer eingebracht, der die jetzt 15 Prozent ad valorem betragenden Zollsätze auf 30 Prozent steigert und die Zollbehandlung neu regelt. Der bisherige Zollsatz von 15 Prozent ad valorem wurde im Jahre 1914 festgesetzt. Im Jahre 1909/10 war der Zollsatz von 8 auf 11 Prozent ad valorem erhöht und dann kam jene Erhöhung um weitere 4 Prozent.

Zwischen Oesterreich-Ungarn und der Türkei besteht seit dem Jahre 1890 — damals lief der im Jahre 1862 abgeschlossene Vertrag ab — kein Handelsvertrag mehr, sondern bloß ein modus vivendi auf Grundlage der wechselseitigen Meistbegünstigung.